

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die Träger der Wohneinrichtungen für Kinder
und Jugendliche mit Behinderung

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Kristina Klare

Tel.: 0251 591-5039

Fax: 0251 591-275

E-Mail: kristina.klare@lwl.org

24.09.2020

Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz NRW (AG-BTHG-NRW) ist der Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) seit dem 1. Januar 2020 sachlich zuständiger Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 4 AG-BTHG-NRW genannten Leistungen

- in Einrichtungen über Tag und Nacht (vormals: stationär),
- in Pflegefamilien,
- in Kindertageseinrichtungen,
- in der Frühförderung.

Diese Leistungen hat der LWL im Dezernat Jugend und Schule, Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche gebündelt. Das Organigramm des neuen Referats ist beigelegt.

Aufgrund der Entwicklungen zur Eindämmung von Covid-19 können wir aktuell keine Informationsveranstaltung planen und informieren Sie zunächst an dieser Stelle schriftlich.

- 1) Die Zuständigkeit gilt auch für über 18-jährige junge Menschen bis zum Ende der Schulausbildung. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist frühzeitig auf einen anschließenden Wechsel in ein Wohnangebot für erwachsene Menschen mit Behinderung hinzuwirken.

Für die Zeit, in der der junge Mensch in einem Angebot für Kinder und Jugendliche betreut wird, erfolgt nicht die für erwachsene Menschen mit Behinderung im BTHG grundsätzlich gebotene Trennung von Fachleistungen (Zuständigkeit der Landschaftsverbände) und existenzsichernde Leistungen (Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger). Im Einzelnen wird dazu auf das Rundschreiben vom 04.11.2019 hingewiesen.

- 2) Für Einrichtungen, die auch Plätze für Kurzzeitbetreuung vorhalten, ist ebenfalls das neue Referat zuständig. Neuanträge werden bereits seit dem 01.06.2020 durch das Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bearbeitet, die Folgeanträge werden bis Ende 2021 durch das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe übernommen.
- 3) Eine gravierende Veränderung durch das Bundesteilhabegesetz besteht darin, dass der für die Leistungen zuständige Träger nicht mehr für Annex-Leistungen zuständig ist. Für die frühere Regelung des § 97 Abs. 4 SGB XII hat das SGB IX keine entsprechende Regelung. Dies bedeutet, dass z.B. für Schulintegrationshilfen grundsätzlich der örtliche Eingliederungshilfe-Träger zuständig ist.
- 4) Die Fallverantwortung für bestehende Fälle werden wir sukzessiv bei Veränderungen des individuellen Bedarfes bis spätestens zum 31.12.2021 von unserem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe übernehmen.

- 5) Im Rahmen der Gesamtplanung werden wir die Kinder und Jugendlichen einmal jährlich bei Ihnen in der Einrichtung besuchen.

Das Gesamtplangespräch dient dem persönlichen Kontakt, der Ermittlung des individuellen Bedarfs und der Vereinbarung der Teilhabeziele. Dazu wird sich unsere Hilfeplanung zukünftig nach Bedarf mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bitte reichen Sie uns wie bisher, die Entwicklungsberichte der Kinder und Jugendlichen mindestens einmal jährlich ein. Diese sind ebenfalls Grundlage der Gesamtplanung.

- 6) Den Grundantrag für die erstmalige Antragstellung finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org>. Bei der Antragstellung unterstützen wir Sie und die Personensorgeberechtigten gerne. Unser Team ist regional aufgeteilt. Die örtliche Zuständigkeit, Telefonnummern und E-Mailadressen haben wir auf der Homepage zusammengestellt.
- 7) Neuanträge werden schon heute, durch unser Fallmanagement und die Hilfeplanung bearbeitet. Bei Neufällen, findet die Gesamtplanung in der Regel nach dem Einzug des Minderjährigen statt. So haben wir gemeinsam die Möglichkeit, den tatsächlichen Bedarf der Kinder- und Jugendlichen genauer ermitteln zu können. Dazu übersenden Sie uns bitte nach Einzug innerhalb von 12 Wochen einen Bericht, ggf. den Metzlerbogen, aussagekräftige Unterlagen, wie Beurteilungen aus vorhergehenden Maßnahmen und ärztliche/ MDK Gutachten o.ä. die ermöglichen, die gewünschte Einstufung nachvollziehen zu können. Beim Metzlerbogen erläutern Sie bitte die gewählten Items und präzisieren Ihre Bewertung der Bedarfe und Kompetenzen.
- 8) Weiterhin werden wir, in enger Zusammenarbeit mit dem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe, den Übergang in die Volljährigkeit gestalten, gemeinsame Perspektiven entwickeln und umsetzen. Auch die Grundsatzangelegenheiten werden bis auf Weiteres durch beide Dezernate gemeinsam bearbeitet.

9) Die Rechnungslegung bleibt von dem Wechsel unberührt und erfolgt wie bisher.

Wir danken Ihnen für Ihre Arbeit und freuen uns auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Gez.

Klaus Dreyer

Leiter des Referats Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

